



Call for Papers:

Effizienz als Zeitgeist – Wie viel Ökonomisierung verträgt das Prozessrecht?

5. Tagung junger ProzessrechtswissenschaftlerInnen am 4. und 5. Oktober 2019 an der
Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Die Prozessökonomie hat als prägender (Rechts-) Gedanke in sämtliche Prozessordnungen Einzug gefunden. Hierbei mutet die Bezugnahme auf die Prozessökonomie mitunter wie eine argumentative Allzweckwaffe an, die das Fehlen einer überzeugenden Argumentation zu kaschieren sucht. Dagegen wird ihr an anderer Stelle die Qualität eines eigenständigen Verfahrensgrundsatzes, auf einer Stufe mit dem Dispositions- oder dem Beibringungsgrundsatz, zugeschrieben. Zwischen diesen Polen unterschiedlichster dogmatischer Bedeutsamkeit wird der Hinweis auf prozessökonomische Gesichtspunkte zumindest als, verschiedentlich auch normzweckprägende, Argumentationshilfe anerkannt.

Dabei mangelt es indes schon an einer grundsätzlichen Klärung des Begriffs „Prozessökonomie“ sowie des damit verbundenen Begriffs „Effizienz“. Diese scheinen auf den ersten Blick recht klar zu sein: Es geht um Rationalisierung, um Zweckmäßigkeit, um Wirtschaftlichkeit um Beschleunigung, um Entlastung der Justiz. Auseinandersetzungen mit den Begriffen verbleiben jedoch regelmäßig in derart schlagwortartigen Beschreibungen einzelner Gesichtspunkte; eine ganzheitliche Beschreibung des Instituts Prozessökonomie unterbleibt zumeist, ebenso wie eine eindeutige normative Zuordnung. Gerade die Herausarbeitung der normativen Grundlagen der Prozessökonomie ist jedoch unerlässlich, um die Argumentation auf eine rechtlich tragfähige Grundlage zu stellen. Sie tangiert in besonderem Maße verfassungsrechtliche Fragen, die auch für die Bestimmung der Grenzen einer Ökonomisierung des Prozessrechts maßgeblich sind. Letztere können in Abhängigkeit von der durch die jeweilige Prozessordnung verfolgten Interessenlage variieren und eine unterschiedliche Einordnung des Ökonomisierungsgedankens ergeben.

An diese bisherigen Überlegungen anknüpfend muss weiterhin geklärt werden, welche Bedeutung der Prozessökonomie im Rechtsdiskurs tatsächlich einzuräumen ist. Fungiert sie lediglich als Auslegungshilfe, zentrales Auslegungsinstrument (telos), Verfahrensgrundsatz oder allgemeines Rechtsprinzip? Und wie verhält sie sich zu den anerkannten (weiteren)

Verfahrensgrundsätzen? Ökonomisierung des Prozesses entspricht dem Zeitgeist und erscheint auch deshalb oft als neuer Gedanke. Im Wege einer näheren Betrachtung der Prozessordnungen kann jedoch, auch aus rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit die wesentlichen Gedanken und Inhalte, die heute mit dem Begriff Prozessökonomie verknüpft werden, bereits in der Vergangenheit Einzug in die Prozessordnungen gefunden haben, vielleicht auch, ohne dass sie explizit als solche benannt wurden. Angesichts der engen Verknüpfung mit den Wirtschaftswissenschaften bieten diese Überlegungen zugleich ein Einfallstor für die ökonomische Analyse des Rechts. In diesem Zusammenhang kann danach gefragt werden, welche konkreten Ziele jeweils durch Prozessökonomie erreicht werden sollen und wie diese Ziele mit den weiteren Zwecken sowie mit den (weiteren) Verfahrensgrundsätzen in Einklang gebracht werden können.

Ziel der Tagung ist es, wie in den Vorjahren junge ProzessrechtswissenschaftlerInnen aus allen Teilbereichen (Zivil- und Strafprozessrecht sowie Verfahrensrecht des öffentlichen Rechts) zusammenzuführen. Für das Tagungsprogramm ist vorgesehen, dass Vorträge zu übergreifenden Themen vor dem Plenum aller TeilnehmerInnen, solche zu spezifischen Themen in parallelen Panels gehalten werden. Nach jedem Panelvortrag wird es Gelegenheit geben, zwischen den Panels zu wechseln. Die Tagung richtet sich an NachwuchswissenschaftlerInnen, insbesondere DoktorandInnen, HabilitandInnen, JuniorprofessorInnen, PrivatdozentInnen und interessierte PraktikerInnen.

KollegInnen, die bereit sind, ein bis zu zwanzigminütiges Referat in deutscher Sprache zu übernehmen, bitten wir, ein Exposé von maximal 5.000 Zeichen Länge (mit Leerzeichen) und einen Kurzlebenslauf bis zum 15. März 2019 per E-Mail an jungesprozessrecht@uni-goettingen.de zu übersenden. Es ist geplant, die Beiträge in der Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (GVRZ) zu veröffentlichen.

Gesonderte Einladungen mit dem Tagungsprogramm und den Anmeldeformularen versenden wir Ende Mai 2019.

Wir freuen uns auf spannende Beiträge!

Sina Fontana, Alexander Heinze, Pia Lange, Meik Thöne